



Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co.KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Sky Deutschland Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Brian Sullivan, Medienallee 26, 85774 Unterföhring,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Komning, Platanenstraße 10, 17033 Neubrandenburg

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Forsthoff Schumacher Spoor Sodomann, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg

hat das Landgericht Potsdam - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2017 für Recht erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV.

Der Streitwert wird für den Klageantrag zu 4) auf 250,00 €, für den Klageantrag zu 5) auf 2.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte, die am 12.04.2013 Inhaberin der Gaststätte [REDACTED] in Oranienburg war, aus einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch.

Die Klägerin ist die ausschließliche Rechteinhaberin an den in ihrem Programm ausgestrahlten Fußballsendungen. Die Wiedergabe des verschlüsselten Programmangebotes der Klägerin insgesamt ist nur bei Abschluss eines Lizenzvertrages im Rahmen eines Abonnements mit der Klägerin möglich. Hierbei gibt es für gewerbliche Kunden einen besonderen Abonnementvertrag, der den Kunden gestattet, das Programmangebot der Klägerin für Dritte in der Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen. Privatkunden hingegen ist es nur erlaubt, dieses Programmangebot über den von der Klägerin zur Verfügung gestellten Decoder ausschließlich für den privaten Gebrauch zu nutzen. Zwischen den Parteien besteht ein solcher Abonnementsvertrag für Privatkunden, jedoch kein Abonnementvertrag für gewerbliche Kunden.

Der von der Klägerin zur Feststellung eventueller Urheberrechtsverletzungen eingesetzte Kontrolleur, der Zeuge [REDACTED] suchte am 12.04.2013 gegen 19.20 Uhr die Betriebsstätte der Beklagten auf. Zu dieser Zeit befanden sich ca. 10 Gäste in den Räumlichkeiten, die sich in dem in der Gaststätte befindlichen Fernsehgerät das von der Klägerin übertragene Spiel der zweiten Bundesliga 1. FC Union Berlin gegen SG Dynamo Dresden anschauten. Der Zeuge [REDACTED] fertigte Lichtbilder vom Fernsehbildschirm sowie von der Außenansicht der Gaststätte.

Mit Schreiben vom 24.04.2013, aus das wegen seines Inhaltes im Einzelnen Bezug genommen wird, mahnte die Klägerin die Beklagte ab.

Die Klägerin trägt vor, am 12.04.2013 gegen 19.20 Uhr habe die Tür der Gaststätte der Beklagten offen gestanden, so dass man von außen die Spielübertragung habe sehen können. Der Kontrolleur habe die Gaststätte betreten, ohne dass ihm der Zugang zu dieser verweigert worden sei; er sei auch nicht zum Verlassen der Gaststätte aufgefordert worden. Da die Beklagte das Programm der Klägerin widerrechtlich öffentlich wahrnehmbar gemacht und damit die Urheberrechte der Klägerin verletzt habe, sei sie dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie stehe der Klägerin deshalb der Betrag zu, den gewerbliche Kunden mit einer vergleichbar großen Fläche der Betriebsstätte als Standardvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zu zahlen hätten. Dieses preisgünstigste Angebot der Klägerin belaufe sich auf 2.628,00 € für eine 1jährige Laufzeit. Darüber hinaus habe die Beklagte der Klägerin die Kosten der Abmahnung in Höhe von 911,80 € ebenso zu ersetzen, wie die der Klägerin entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 265,70 € und Kosten einer Gewerberegisterauskunft in Höhe von 10,00 €.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin 2.628,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. an die Klägerin 911,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
3. der Klägerin die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 265,70 € sowie die Kosten der Gewerberegisterauskunft in Höhe von 10,00 € zu erstatten und
4. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen,

- welche konkrete Größe in Quadratmeter der Gastraum in der Betriebsstätte in Kanalstraße 32, 16515 Oranienburg hat und an welchen konkreten Tagen die Beklagte die von der Klägerin produzierten Fußball-Sendungen ohne deren Zustimmung öffentlich wahrnehmbar gemacht hat;
5. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass die Beklagte von der Klägerin produzierte Fußball-Sendungen ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich wahrnehmbar gemacht hat, und der nach abschließender Berechnung des auf der Grundlage der von der Beklagten nach Maßgabe des Antrages zu Ziffer 4. erteilten Auskünfte zu berechnenden Lizenzschadens über den Betrag hinausgeht, den die Klägerin mit dem Klageantrag zu Ziffer 1. bereits als Mindestschaden geltend gemacht hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, ihre Gaststätte sei am 12.04.2013 geschlossen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet gewesen. Der Ehemann der Beklagten habe sich mit mehreren Freunden in der Gaststätte aufgehalten, um das Fußballspiel 1. FC Union Berlin gegen SG Dynamo Dresden anzuschauen. Es habe sich um den privaten Freundeskreis der Beklagten und ihres Ehemannes gehandelt. Die Gaststättentür sei lediglich deshalb nicht abgeschlossen gewesen, weil die Musikanlage aus der Betriebsstätte der Beklagten hätte abgeholt werden sollen. Der der Beklagten und ihren Freunden unbekanntem Kontrolleur der Klägerin sei während der Ausstrahlung des Spieles an die Eingangstüre der Gaststätte gekommen und habe sogleich mehrere Fotos angefertigt und sei dann unmittelbar wieder verschwunden. Der Ehemann der Beklagten habe diesen Kontrolleur zunächst für die Person gehalten, die die Musikanlage abholen wollte. Von der Straße aus ha-

be man die Fernsehübertragung nicht sehen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die beiderseits eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 09.08.2017 sowie 11.10.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin ist nicht der Beweis gelungen, dass die Beklagte die streitgegenständliche Fußballsendung in ihrer Betriebsstätte am 12.04.2013 öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 Urhebergesetz wiedergegeben hat. Nach den Sach- und Streitstand ist zwar sowohl davon auszugehen, dass am 12.04.2013 gegen 19.20 Uhr in der Betriebsstätte der Klägerin sowohl die Spielbegegnung der zweiten Bundesliga 1. FC Union Berlin gegen SG Dynamo Dresden ausgestrahlt wurde, für die unstreitig der Klägerin die urheberrechtlichen Rechte zustehen, als auch, dass sich zu diesem Zeitpunkt mehrere Personen in der Gaststätte der Beklagten befanden, um diese Bundesligabegegnung anzuschauen. Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht ergeben, dass die in der Gaststätte befindlichen Personen der Öffentlichkeit angehörten; vielmehr ist davon auszugehen, daß sämtliche Anwesenden mit der Beklagten durch persönliche Beziehungen verbunden waren.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, er habe kurz vor dem 12.04.2013 mit den Kontrollen für die Klägerin begonnen. An die Gaststätte der Klägerin habe er keine Erinnerung mehr, vielmehr könne er sich gar nicht erinnern, dass er, obwohl er zwei- oder dreimal in Oranienburg gewesen sei, dort überhaupt jemanden „erwischt“ hätte. Eine konkrete Erinnerung kam dem Zeugen auch nicht, als ihm die Lichtbilder der Gaststätte und sein Besuchsbericht vorgehalten wurden. Der Zeuge [REDACTED] hat grundsätzlich zum Ablauf einer Kontrolle ausgesagt und in diesem Zusammenhang angegeben, dass er heute präzisere Berichte schreibe als diejenigen vom 26.04.2013 in dieser Sache. Damals habe Sky auch noch nicht darauf bestanden, dass die Kontrolleure bedient würden. Ob

der Zeuge [REDACTED] bedient worden ist oder nicht, konnte er nicht angeben, hierzu ist auch in seinem Besuchsbericht nichts vermerkt. Allerdings war sich der Zeuge sicher, dass er in die Gaststätte hineingegangen sei, um das Foto zu machen. Zum Verlassen der Gaststätte sei er nicht aufgefordert worden.

Demgegenüber hat der Zeuge [REDACTED] der nach eigenen Angaben mit der Beklagten gut befreundet ist, bekundet, die Gaststätte sei am 12.04.2013 eigentlich zu gewesen. Der Freundeskreis würde sonst oben im Wohnzimmer der Beklagten und ihres Ehemannes gucken, an diesem Tag hätten sie jedoch unten in der Gaststätte die Fußballübertragung verfolgt. Die Gaststätte sei geschlossen gewesen, die Tür habe aber einen Spalt offen gestanden, weil irgendetwas habe abgeholt werden sollen. Bei den in der Gaststätte anwesenden Personen habe es sich um den Kreis gehandelt, der sonst immer zu den Fußballspielen des 1. FC Union Berlin in die Stadien gefahren sei. Der Zeuge [REDACTED] habe gemerkt, dass die Tür aufgegangen sei und jemanden auf der Schwelle stehen und ein Foto machen gesehen. Dann sei die Person auch schon wieder verschwunden, ohne einen Ton zu sagen. Sie sei nicht in der Gaststätte gewesen, sondern habe lediglich auf der Schwelle gestanden. Da die Tür lediglich einen Spalt - weniger als 10 cm - aufgestanden habe, habe man den Fernseher von außerhalb der Gaststätte nicht sehen können.

Der Zeuge [REDACTED] - Ehemann der Beklagten - hat angegeben, die Gaststättentür sei zunächst verschlossen und abgeschlossen gewesen. Er habe sie aufgeschlossen, als er den Anruf von der Zeugin [REDACTED] bekommen habe, dass sie gleich die Musikanlage abholen käme. Er habe die Tür angelehnt. Der Zeuge [REDACTED] und die Zeugin [REDACTED] seien etwa gleichzeitig gekommen. Der Zeuge [REDACTED] sei nicht in der Gaststätte gewesen, da er anderenfalls an dem Zeugen [REDACTED] hätte vorbeigehen müssen. Der Zeuge [REDACTED] habe den Zeugen [REDACTED] darauf hingewiesen, dass jemand ein Bild mache, woraufhin der Zeuge [REDACTED] zur Tür gegangen sei und nur noch gesehen habe, dass der Kontrolleur von der anderen Straßenseite von draußen ein Bild der Gaststätte gefertigt habe und dann weggefahren sei. Die zur Vorfallszeit in der Gaststätte anwesenden Personen hätten sich alle gekannt und seien zum Teil auch zusammen im Urlaub gefahren. Wenn es weniger Personen seien, würden sie auch ab und zu mal in der Wohnung des Zeugen und der Beklagten fernsehen, der Fernseher in der Gaststätte sei aber besser und besser zu schauen, wenn sie zu mehreren seien. Die Tür der Gaststätte sei zur fraglichen Zeit so angelehnt gewesen, dass man von draußen nicht in die Gaststätte habe schauen können.

Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, sie sei an dem fraglichen Abend mit ihrem Cousin unterwegs gewesen, der die Boxen ihres Vaters, die sich noch in der Gaststätte der Beklagten be-

funden hätten, hätte haben wollen. Die Zeugin habe deshalb in der Gaststätte angerufen und gesagt, dass sie vorbeikämen. Der Zeuge [REDACTED] habe gesagt, er würde die Gaststätte aufmachen, damit sie die Boxen holen könne. Als die Zeugin und ihre Cousin angekommen seien, sei gerade die Jalousie an der Gaststättentür hochgezogen worden. Diese Jalousie sei vorher runtergelassen und die Gaststättentür richtig fest zu gewesen. Als die Zeugin angekommen sei, habe auf der anderen Straßenseite vor der Gaststätte ein Auto geparkt. Die Zeugin habe die erste Box aus der Gaststätte geholt und sie nach draußen ins Auto gebracht. Als sie wieder zur Gaststätte geschaut habe, habe sie an der Türschwelle draußen einen Mann stehen sehen - quasi im Türrahmen - , der ein Foto geschossen habe und dann wieder zu seinem Auto gegangen sei, als die Zeugin in die Gaststätte zurückgegangen sei.

Vor dem Hintergrund dieser Zeugenaussagen lässt sich nicht mit der für eine Verurteilung der Beklagten erforderlichen gerichtlichen Überzeugung feststellen, daß die zum Vorfallszeitpunkt in der Gaststätte der Beklagten Anwesenden mit dieser und untereinander nicht durch persönliche Beziehungen im Sinne des § 15 III UrhG verbunden waren. Deshalb kann von einer öffentlichen Wiedergabe nicht ausgegangen werden. Es läßt sich ebensowenig ausschließen, dass der Zeuge [REDACTED] - obwohl die Gaststätte der Beklagten zur fraglichen Zeit nicht für den Publikumsverkehr offen gestanden hat - in dem Moment an der Gaststätte erschien, als die Zeugin [REDACTED] die Musikboxen abgeholt hat und aus diesem Grunde die Gaststättentür offen stand. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass der Zeuge [REDACTED] die Gaststätte überhaupt betreten hat und ebensowenig, dass die Gaststättentür zuvor so weit offen gestanden hat, dass die Fernsehübertragung der Begegnung der zweiten Bundesliga von der Straße aus zu sehen gewesen ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes für die Klageanträge zu 4) und 5) erfolgte unter Berücksichtigung des § 3 ZPO.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 01.11.2017

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle